

Zurück an:



Schulkindbetreuung  
Bismarckstr. 15  
73779 Deizisau

**Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis als Nachweis für einen Ganztags-Betreuungsbedarf in der Schulkindbetreuung Schuljahr 2025/26**

Wir bescheinigen hiermit, dass Frau/Herr

.....  
Vor- und Nachname

.....  
Adresse

bei uns beschäftigt ist seit/ab dem .....  in Vollzeit  in Teilzeit

dauerhaft  befristet bis .....

in Elternzeit seit/ab dem ..... bis voraussichtlich .....

Die Arbeitszeit gestaltet sich wie folgt:

Montag von ..... bis ..... Uhr

Dienstag von ..... bis ..... Uhr

Mittwoch von ..... bis ..... Uhr

Donnerstag von ..... bis ..... Uhr

Freitag von ..... bis ..... Uhr

feste Arbeitszeit

flexible Arbeitszeit

Schichtdienst

.....  
Name Arbeitgeber/Firma

.....  
Adresse

.....  
Datum

.....  
Unterschrift /Stempel Arbeitgeber

**Die Arbeitgeberbescheinigung ist zusammen mit der Erklärung zum Bedarf an Ganztagsbetreuung Schuljahr 2025/26 abzugeben.**

#### **Hinweise zum Datenschutz für die Personensorgeberechtigten:**

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1a DSGVO erhoben und ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsplatzbedarfs verarbeitet. Sie sind rechtlich nicht verpflichtet, diese Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis vorzulegen. Desweiteren sind Sie berechtigt, bestimmte Angaben zu verweigern. Ohne diese Bescheinigung des Arbeitgebers kann eine Betreuungsplatzzuteilung jedoch nur letzttrangig erfolgen. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre Daten und deren Berichtigung verlangen.

Gemäß Art. 5 DSGVO ist das Speichern sowie das Nutzen personenbezogener Daten zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Die Bescheinigungen des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis werden nicht elektronisch abgespeichert, sondern nur in Papierform aufbewahrt.

Die Bescheinigungen werden durch Vernichtung nach Art. 5 Abs.1e gelöscht, sobald sie von der zuständigen Abteilung nach der Entscheidung über die Platzvergabe zur Erfüllung eigener Angaben nicht mehr benötigt werden.

Stand: November 2020